

**Friedhofssatzung der Stadt Bockenem vom 21.10.1991  
in der Fassung der 2. Änderung vom 03.07.2006**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bockenem gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Bönningen
- b) Friedhof Volkersheim
- c) Friedhof Wohlenhausen.

**§ 2  
Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bockenem waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**§ 3  
Bestattungsbezirke**

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
  - a) Ortsteil Bönningen
  - b) Ortsteil Volkersheim
  - c) Ortsteil Wohlenhausen
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
  - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
  - b) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

**§ 4  
Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattung gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

**II. Ordnungsvorschriften**

**§ 5  
Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

## **§ 6**

### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Handwagen, Schubkarren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sind sich spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (2) Die Gewerbetreibenden dürfen nur während der Arbeitsstunden, die für das Friedhofspersonal festgesetzt worden sind, auf den Friedhöfen tätig sein. An Sonntagen, an Sonnabenden und an Feiertagen dürfen die Gewerbetreibenden weder Arbeiten ausführen noch Werkstoffe liefern. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.

Alle Arbeiten können an bestimmten Tagen oder Tageszeiten sowie auf bestimmten Friedhofsteilen untersagt oder eingeschränkt werden. In der Nähe von Beerdigungen müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Trauerfeier ruhen. Schäden an Wegen, Anlagen und Grabstätten, die beim Heranschaffen von Werkstoffen oder bei den Arbeiten entstanden sind, müssen von Gewerbetreibenden, die sie verursacht haben, behoben werden, oder die Friedhofsverwaltung lässt auf Kosten dieser Gewerbetreibenden die Schäden beheben.

- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Erdaushub u.ä. ist an den hierzu vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen untersagen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 1 Monat nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

#### **§ 9**

#### **Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtung dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### **§ 10**

#### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Stadt kann Dritte mit diesen Arbeiten beauftragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (Pflanzen, Trittplatten u.ä.) vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Beschädigungen an Nachbargrabstätten, z.B. an deren Hecken, die durch die Bestattungsarbeiten notwendig oder unvermeidbar sind, werden von der Friedhofsverwaltung behoben und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Stadt kann für die Behebung der Schäden Dritte beauftragen.

#### **§ 11**

#### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

## **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb desselben Friedhofes nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Stadt kann Dritte mit den Arbeiten beauftragen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragssteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung
  - f) Rasenreihengrabstätten
  - g) Urnenrasenreihengräber
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 14 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
  - c) Reihengrabfelder ohne Kennzeichnung
  - d) Rasenreihengrabfelder

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist zwei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu geben.
- (5) Das Ausmauern von Reihengräbern ist nicht zulässig.
- (6) Auf Rasenreihengräber dürfen Grabmale und Einfassungen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Die Grabstelle wird gekennzeichnet durch eine eingelassene Platte mit Namen, Geburts- und Sterbejahr. Die Platte hat eine Größe von 0,40 m x 0,30 m mit erhobener Schrift. Die weiteren Vorgaben erfolgen durch den Friedhofsträger. Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung des Grabes und der Platte keinen Einfluss nehmen.

## **§ 15 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Je Grabstelle kann ein Sarg beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 2 Monaten hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten oder auf die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
 Innerhalb der einzelnen Gruppen a) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 16 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
  - d) Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung
  - e) Urnenrasenreihengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Je Grab können zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

## **§ 17 -aufgehoben-**

## **V. Gestalten der Grabstätten**

### **§ 18 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen (früher: besonderen) Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt möglich ist.  
Eine Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften befindet sich nur auf dem Friedhof Volkersheim.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Angehörigen sind auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen.

Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

## **§ 19**

### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen der §§ 21 und 29 – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

## **§ 20**

### **Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 0,80 m Höhe 0,14 m und ab 0,80 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dieses aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

## **§ 21**

### **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (einschließlich Findlinge, findlingsähnliche oder unbearbeitete bruchraue Steine), Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.  
Grellweiße oder tiefschwarze Grabmale sind nicht zulässig.
  - b) Bei der Gestaltungen sind folgende Vorschriften einzuhalten:
    1. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
    2. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen jedoch einen Sockel (Fundament, -platte) haben.
    3. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold und Silber.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
    1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
    2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
  - b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
    1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
    2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
  - c) auf Wahlgrabstätten:
    1. stehende Grabmale:
      - aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
      - bb) bei zweistelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,20 m;
    2. liegende Grabmale:
      - aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16m;
      - bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18m.

Es darf nicht mehr als ein Viertel der Grabstätte durch Steinplatten abgedeckt werden.

- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Urnenreihengrabstätten:
    - 1. liegende Grabmale: Größe 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
    - 2. stehende Grabmale: Grundriss max. 0,35 m x 0,35 m, Höhe bis 0,50 m;
  - b) auf Urnenwahlgrabstätten:
    - 1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 bis 1,00 m;
    - 2. liegende Grabstätten mit quadratischem Grundriss bis 0,50 m x 0,50 m, Mindesthöhe 0,16 m.
- (4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

## **§ 22**

### **Grabeinfassungen**

- (1) Bei Gräbern mit Steinfassungen dürfen die Arbeiten erst nach Absprache mit dem Friedhofsamt geführt werden.
- (2) Bei neu anzulegenden Grabfeldern erfolgt die Fassung ebenerdig mit 0,25 m/0,50 m/0,05 m Platten (anthrazit). Die Länge (Innenmaß) wird je nach Lage der Grabstätte auf 2,00 m, 1,00 m oder 0,50 m begrenzt.

## **§ 23**

### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.  
Je Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. In Sonderfällen ist die Zustimmung des Friedhofsamtes erforderlich.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht mit Maßstab 1:10 unter der Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Fundamentierung.
  - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.  
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder des Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

## **§ 24**

### **Anlieferung**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.



## **§ 25** **Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke bestimmt sich nach § 21.

## **§ 26** **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## **§ 27** **Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsamtes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des verfügungsberechtigten Angehörigen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **§ 28** **Kulturell wertvolle Grabmale**

Grabmale, die in ihrem Material, ihrer Gestaltung und Bearbeitung kulturell wertvoll und erhaltungswürdig sind, werden nach Aufgabe des Nutzungsrechtes an einem hierfür vorgesehenen Platz aufgestellt.

## **VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 29**

#### **Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauerhaft instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen, außer bei Pflanzung eines Baumes mit Genehmigung.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfassungsberechtigte Angehörige, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (6) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Gleiches gilt für Urnengrabstellen ohne Kennzeichnung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei der Grabeinfassung sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

### **§ 30**

#### **Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

Bei Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19 und 29 keinen zusätzlichen Anforderungen.

### **§ 31**

#### **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche pflegerisch unterhalten werden.
- (2) Unzulässig ist
  - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
  - b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;
  - c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 19 und 29 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

## **§ 32** **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides ist das Friedhofsamt berechtigt, die Grabstelle abzuräumen und mit Rasen einzusäen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 33** **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen auf den Friedhöfen Bönningen, Hary, Volkersheim und Wohlenhausen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder eines sonstigen Berechtigten betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 34** **Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 35** **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 36 Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 37 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 38 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 9 Satz 1 der Friedhofssatzung Kunststoffe verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu € 2. 500 geahndet werden.

### **§ 39 Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bockenem tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim ausgegeben worden ist.

Bockenem, den 04.07.2006

STADT BOCKENEM

Bürgermeister

Stadtdirektor